

STADT SCHWETZINGEN

Amt: Oberbürgermeister
Datum: 01.06.2016
Drucksache Nr. 1808/2016

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 15.06.2016

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2016

- öffentlich -

Ehrenamtliche(r) Beauftragte(r) für die Belange der Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte/r)

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die im Anhang zu dieser Vorlage befindliche Satzung über die / den Beauftragte(n) für die Belange der Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte/r) der Stadt Schwetzingen.
2. Herr Stefan Krusche wird mit Wirkung zum 1.8.2016 für die Dauer von fünf Jahren zum Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragter) der Stadt Schwetzingen berufen.

Erläuterungen:

1. Allgemeines

Die Aufgaben eines Behindertenbeauftragten wurden bei der Stadt Schwetzingen bis Ende 2015 durch Stefan Krusche in seiner Funktion als Schwerbehindertenvertreter nach dem SGB IX mit erfüllt. Dabei zeigte sich die Tätigkeit von Herrn Krusche als absoluter Glücksfall, da er aufgrund seiner fachlichen und persönlichen Kenntnisse sehr viele Verbesserungen für die Belange der Menschen mit Behinderung erreichen konnte. Durch seinen Eintritt in den Ruhestand beendete Herr Krusche seine Funktion als Schwerbehindertenvertreter zum Ende des Jahre 2015.

Die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung und ihre möglichst weitgehende Integration in die Gesellschaft ist eine grundlegende und überaus wichtige Aufgabe. Durch das Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz - L-BGG) vom 17. Dezember 2014 wurden die internationalen Vereinbarungen über die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung in das Landesrecht übernommen. Ziel des L-BGG ist es, in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1420) den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

2. Ehrenamtliche/r Behindertenbeauftragte/r

Gem. § 15 Abs. 1 L-BGG ist in jedem Stadt- und Landkreis eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen (kommunale Behindertenbeauftragte oder kommunaler Behindertenbeauftragter) zu bestellen. In den übrigen Gemeinden können kommunale Behindertenbeauftragte bestellt werden.

Mit der vorliegenden Satzung macht die Stadt Schwetzingen mit Wirkung zum 1. August 2016 von der Möglichkeit zur Bestellung einer / eines Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen Gebrauch. Die Funktion wird als unabhängiges Ehrenamt ausgestaltet. Damit macht die Stadt Schwetzingen deutlich, wie wichtig ihr diese Aufgabe ist. Die / der Behindertenbeauftragte wird für die Belange der Menschen mit Behinderung eintreten und damit dafür sorgen, dass die Integration und die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung in Schwetzingen weiter voranschreiten. Sie / er ist unmittelbar der / dem Oberbürgermeister/in zugeordnet und wird bei ihrer / seiner Aufgabenerfüllung durch die Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung unterstützt. Die gesetzlich verankerten Aufgaben der Verwaltung zur Integration und Gleichstellung der Menschen mit Behinderung verbleiben dort und werden originär von der Stadtverwaltung erfüllt.

Mit der Einrichtung des Amts einer bzw. eines ehrenamtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen geht die Stadt Schwetzingen in der Integration und Gleichstellung der Menschen mit Behinderung nochmals deutlich einen Schritt weiter als bisher. Die herausgehobene Stellung und inhaltliche Unabhängigkeit der / des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen verstärkt Funktion und Amt nochmals deutlich.

3. Berufung von Stefan Krusche

Mit Stefan Krusche steht eine besonders geeignete Person zur Besetzung der Stelle des Schwetzingener Beauftragten für die Menschen mit Behinderung zur Verfügung. Im Gespräch mit dem Oberbürgermeister hat er sich bereit erklärt, als erste Person dieses Amt wahrzunehmen. Er erscheint als Idealbesetzung, zumal es zu einem großen Teil auch Stefan Krusche zu verdanken ist, dass es in den vergangenen Jahren einen deutlichen Fortschritt in der Integration und Gleichstellung der Menschen mit Behinderung in Schwetzingen gegeben hat. Die Einrichtung des neuen Amts ist damit auch zu einem guten Teil seiner hervorragenden Vorarbeit der vergangenen Jahre zu verdanken. Aufgrund seiner großen fachlichen und persönlichen Kenntnisse des Themas wird Stefan Krusche in seinem Amt als ehrenamtlicher Beauftragter für die Menschen mit Behinderung in den kommenden Jahren viel dazu beitragen können, dass Integration und Gleichstellung der Menschen mit Behinderung in Schwetzingen weiter voranschreiten werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Einrichtung und Ausübung des Amts einer / eines Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung fallen die in § 6 der beschlossenen Satzung festgelegten Entschädigungen und Auslagen an, die durch die Ausübung des Ehrenamts entstehen.

Anlagen:

Satzung über die / den Beauftragte(n) für die Belange der Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte/r) der Stadt Schwetzingen

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: